

Anlage 5 Dokumentation der Einsichtnahme

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Ort	
Geb.Datum	

Das erweiterte Führungszeugnis, ausgestellt am _____, wurde eingesehen und es liegen keine Eintragungen gem. des oben genannten § 72a SGB VIII (BKISchG) vor.

Vorsitzende/r Ort, Datum

Stellv. Vorsitzender / beauftragte Person Ort, Datum

Unterschrift Ehrenamtliche/r Ort, Datum